

A b s c h r i f t

3. od.

Ü b e r e i n k o m m e n

Betr. Benützung forsteigenen Grund und Bodens zur Errichtung einer Stau- und Triebwerksanlage im Wieslegraben, Pl.Nr. 3279, Stgde Partenkirchen, Forstamts Partenkirchen durch die Zugspitzhotel A.G. in Partenkirchen, vertreten durch Georg Frey, Raintal.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierungsforstkammer wird zwischen dem Forstamt Partenkirchen und obengeannter Unternehmerin folgende Vereinbarung getroffen:

1.

Die Unternehmerin erhält die Erlaubnis auf Pl.Nr. 3279 Stgde Partenkirchen entsprechend den vorgelegten Plänen eine Stauanlage und in Pl.Nr. 3290 eine Druckrohrleitung sowie ein Turbinenhaus zu errichten und den Strom durch eine oberirdische Leitung zu dem Verbrauchsort Raintalerhof zu führen.

2.

Bei Entzug der Erlaubnis kommen die im Wasserpolizeilichen Beschluss enthaltenen besonderen Bedingungen des Forstärars bezgl. Ablösung bzw. Entfernung der Anlage zur Anwendung

3.

Der Unternehmer und seine Besitz- und Rechtsnachfolger haben für allen Schaden aufzukommen, den der bayer. Staat - Forstärar - oder Dritte durch oder infolge der Anlage erleiden sollten.

Das Staatsforstärar lehnt jede Haftung für Schäden ab, die die Anlage und die Leitungen durch den Forst-, Flösserei- und Triftbetrieb, durch Dritte oder durch Naturereignisse erleiden sollten.

4.

Für diese Erlaubnis sind jährlich folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Für die Gebäude 5.- M
b) Für jeden auf Staatsgrund aufgestellten Leitungsmast 0.50 M, für 5 Masten daher 2.50 M
-

Sa 7.50

Dieser Betrag ist jeweils am 1. April, erstmals für das Jahr 1925 am 1.4.1925 im Voraus an das Finanzamt Garmisch zu entrichten.

Neuregelung der Gebühren von 2 zu 2 Jahren bleibt vorbehalten.

Die Gebühr ist für die Jahre 1923 und 1924 sofort einzuzahlen.

5.

Dieses Übereinkommen tritt mit dem wasserpolizeilichen Beschluss in Kraft und erlischt mit dem Widerruf der erteilten wasserpolizeilichen Genehmigung.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Partenkirchen, den 3. Oktober 1924
Forstamt Partenkirchen

gez. Ebenböck

Raintal, den 3. Oktober 1924
Der Unternehmer

gez. Gg. Frey



Abschrift von Abschrift

Übereinkommen

Betr. Benützung forsteigenen Grund und Bodens zur Errichtung einer Stau- und Triebwerksanlage im Wieslegraben, Pl.Nr. 3279, Stgde Partenkirchen, Forstamts Partenkirchen durch die Zugspitzhotel AG. in Partenkirchen, vertreten durch Georg Frey, Raintal.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierungsforstkammer wird zwischen dem Forstamt Partenkirchen und obengenannter Unternehmerin folgende Vereinbarung getroffen:

1.

Die Unternehmerin erhält die Erlaubnis auf Pl.Nr. 3279 Stgde Partenkirchen entsprechend den vorgelegten Plänen eine Stauanlage und in Pl.Nr. 3290 eine Druckrohrleitung sowie ein Turbinenhaus zu errichten und den Strom durch eine oberirdische Leitung zu dem Verbrauchsort Raintalerhof zu führen.

2.

Bei Entzug der Erlaubnis kommen die im Wasserpolizeilichen Beschuß enthaltenen besonderen Bedingungen des Forstärars bezgl. Ablösung bzw. Entfernung der Anlage zur Anwendung.

3.

Der Unternehmer und seine Besitz- und Rechtsnachfolger haben für allen Schaden aufzukommen, den der bayer. Staat - Forstärar - oder Dritte durch oder infolge der Anlage erleiden sollten.

Das Staatsforstärar lehnt jede Haftung für Schäden ab, die die Anlage und die Leitungen durch den Forst-, Flösserei- und Triftbetrieb, durch Dritte oder durch Naturereignisse erleiden sollten.

4.

Für diese Erlaubnis sind jährlich folgende Gebühren zu entrichten:

a) Für die Gebäude	DM 5.--
b) Für jeden auf Staatsgrund aufgestellten Leitungsmast 0.50, für 5 Masten daher	DM 2.50
	DM 7.50
Sa	

Dieser Betrag ist jeweils am 1. April, erstmals für das Jahr 1925

am 1.4.1925 im Voraus an das Finanzamt Garmisch zu entrichten.
Neuregelung der Gebühren von 2 zu 2 Jahren bleibt vorbehalten.

Die Gebühr ist für die Jahre 1923 und 1924 sofort einzubezahlen.

5.

Dieses Übereinkommen tritt mit dem wasserpolizeilichen Beschluss
in Kraft und erlischt mit dem Widerruf der erteilten wasser-
polizeilichen Genehmigung.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Partenkirchen, den 3. Oktober 1924

Forstamt Partenkirchen

gez. Ebenböck

Raintal, den 3. Oktober 1924

Der Unternehmer

gez. Gg. Frey

F.D.R.d.A.

gez. Unterschrift

(Siegel)